



Richtlinie

für die Vereinigten Spezialclubs in den
Landesverbänden des ZDRK

Club-Abteilung

im Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.



Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinie Club-Abteilung

Richtlinien für die Vereinigten Spezialclubs in den Landesverbänden des ZDRK

Zentralverband Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V. – in der Folge ZDRK genannt –

§1. Name und Sitz

Die Vereinigten Spezialclubs, nachstehend Clubs genannt, sind eine Abteilung des ZDRK, deren Hauptaufgabe es ist, die Interessen der Clubs in den dem ZDRK angeschlossenen Landesverbänden zu vertreten.

Sitz der Abteilung im ZDRK ist der jeweilige Wohnsitz des ZDRK-Abteilungsleiters. In den Landesverbänden ist der Sitz der LV-Abteilung der jeweilige Wohnsitz des LV-Abteilungsleiters.

§2. Zweck und Aufgaben der Clubs

Der Aufgabenbereich der Clubarbeit liegt in der

- Züchtung der den Spezialclubs zugeordneten Rassen,
- Verbesserung der jeweiligen Typ- und Rassemerkmale,
- Herauszüchtung erbfester, robuster und gesunder Stämme der in den Spezialzuchten intensiv betreuten Rassen,
- Beratung und Schulung der Mitglieder in Wort, Schrift und Bild.

Hierbei sind die Belange des Tierschutzes und die dazu ergänzenden Bestimmungen des ZDRK einzuhalten.

§3. Vereins- und verbandsrechtliche Stellung der Clubs

In einem Landesverband ist nur eine Clubvereinigung zulässig – die Landesverbands-Clubvereinigung, kurz: LV-Clubvereinigung.

Jedes Mitglied eines Kaninchenzüchter- oder Kleintier-Züchtervereins bzw. Rassekaninchenzüchter- oder Rassekleintier-Züchtervereins [Ortsvereins] ist berechtigt, einen Spezialclub zu gründen. Hierbei sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21 bis 79 zu beachten. Über die Aufnahme in die LV-Clubvereinigung entscheidet der Landesverbandsvorstand in Absprache mit der LV-Clubvereinigung, soweit die Satzung des Landesverbandes, in dem der Club gegründet wird, nichts anderes vorsieht. Voraussetzung für eine Clubgründung ist das Vorhandensein von mindestens sieben Mitgliedern.

Untergruppen bzw. Sektionen können gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen LV-Vorstandes. Für jede Rasse und die evtl. dazugehörenden Farbenschläge darf es in einem Landesverband nur einen Club geben. Bereits bestehende Clubs von gleichen Rassen und Farbenschlägen bleiben jedoch unberührt. Die Gründung eines Clubs mit mehreren Rassen nebst Farbenschlägen ist zulässig, jedoch nur mit der Zustimmung des jeweiligen zuständigen Landesverbandes unter Einbeziehung des ZDRK-Abteilungsleiters für Clubs.

Sollten Vorgaben dieser Richtlinien im Bereich des Mitglieds- und Vereinsrechts der Satzung des Landesverbandes entgegenstehen, so gelten die satzungsrechtlichen Vorgaben/Bestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

Es ist anzustreben, dass alle Rassen einschließlich ihrer Farbenschläge durch Clubs betreut werden.

Richtlinie Club-Abteilung

Zuordnung der Zwergkaninchen-Rassen zu den jeweiligen Clubs:

Zwergwidder	zu den Widderclubs
Zwergschecken	zu den Scheckenclubs
Zwerge der Abteilung Haarstruktur	zu den Satinclubs
Zwerge der Abteilung Kurzhaar	zu den Rexclubs
Zwerge der Abteilung Langhaar	zu den Angora- und Fuchskaninchenclubs
Hermelin- und Farbenzwerge	zu den Hermelin- und Farbenzwergeclubs

In den Landesverbänden, wo in einem Hermelin- und Farbenzwerge-Club neben den Hermelin- und Farbenzwerge auch noch andere Zwergkaninchenrassen betreut werden, weil es dort für diese Rassen keine eigenen Clubs gibt, können die betreffenden Züchterinnen/Züchter ihre Tiere auf der internen Clubschau ausstellen. Die Teilnahme an Überregionalen Clubvergleichsschauen oder an Club-Gemeinschaftsschauen ist mit den entsprechenden Rassen und Farbenschlügen jedoch nicht statthaft. Dies gilt analog auch für die Hermelin- und Farbenzwerge-Clubs, welche bisher mit Zustimmung des LV-Abteilungsleiters weitere Zwerggrassen betreut haben.

Die Gründung eines Zwergkaninchen-Clubs, in dem insgesamt alle Zwergkaninchen vertreten sind, ist nicht statthaft!

Die vorstehenden Einschränkungen der Teilnahme an Überregionalen Club- vergleichsschauen oder Club-Gemeinschaftsschauen gelten analog auch für Clubs anderer Rassen, die neben ihrer/ihren im Clubnamen benannten Rasse/n die entsprechenden Farbenschlüge in anderen Rassen betreuen.

§4. Arbeits- und Interessengemeinschaften

Bundesweite Clubs sowie Arbeitsgemeinschaften (AGs) und Interessengemeinschaften (IGs) mit eigener Verwaltung im Sinne des Vereinsrechts und des Paragraphen 4 der Satzung des ZDRK sind nicht zulässig.

Es ist jedoch gestattet, dass Clubs einer bzw. mehrerer Rassen und deren anerkannter Farbenschlüge über die Grenzen des Landesverbandes bzw. der LV-Clubvereinigung hinaus eine Arbeitsgemeinschaft (AG) ohne vereins- und verbandsrechtlich verbindlichen Status gründen bzw. einrichten.

Ziel einer solchen AG ist es, den Zweck und die Aufgaben gemäß § 2 dieser Richtlinien in Kooperation mit den einzelnen Clubs der Landesverbände bundesweit abzudecken, um damit überregional zum Wohle der vertretenen Rassen und jeweils anerkannten Farbenschlüge zu handeln.

Eine AG kann einen Sprecher wählen. Dieser ist dann alleiniger Ansprechpartner und Vertreter in den Clubangelegenheiten der jeweiligen Rasse(n) einschließlich der entsprechenden Farbenschlüge im ZDRK und gegenüber der Standard-Fachkommission des ZDRK.

Die Standard-Fachkommission des zuständigen Landesverbandes, in dem der AG-Sprecher seinen Wohnsitz hat, ist zuvor immer einzubinden und hat vor der Weiterleitung eines Vorganges definitiv hierzu Stellung zu nehmen.

IGs (es können auch mehrere sein) sind nur intern innerhalb einer AG gestattet, um zum Wohle einer bestimmten in der AG vertretenen Rasse bzw. eines Farbenschlages zu wirken. Eventuelle Sprecher einer IG sind keine Ansprechpartner bzw. Vertreter im ZDRK bzw. gegenüber der Standard-Fachkommission des ZDRK, den Standard-Fachkommissionen der Landesverbände sowie der Öffentlichkeit. Mitglieder, die einer IG angehören, müssen Mitglied des Clubs sein, in dem die Rassen bzw. Farbenschlüge, die sie in der IG vertreten, gezüchtet und betreut werden.

Richtlinie Club-Abteilung

§5. Gemeinnützigkeit

Hinsichtlich der Gemeinnützigkeit gelten im vollen Umfang die Ausführungen der ZDRK-Satzung.

§6. Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft in einem Spezialclub ist die Mitgliedschaft in einem Ortsverein Voraussetzung. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Jedes Mitglied eines Ortsvereins kann Mitglied in einem oder mehreren Clubs des eigenen Landesverbandes werden. (Regelfall)
2. Darüber hinaus besteht für jedes Mitglied eines Ortsvereins im ZDRK die Möglichkeit, die Clubmitgliedschaft in einem anderen Landesverband zu erwerben, ohne eine zwingende zusätzliche Mitgliedschaft in einem Club des eigenen Landesverbandes oder hierfür in einem weiteren Verein eine Mitgliedschaft schließen zu müssen. (Wahlmöglichkeit des Mitglieds)
3. Die Clubmitgliedschaft in einem oder mehreren Clubs eines anderen Landesverbandes ist ebenfalls möglich, wenn die Mitgliedschaft in einem Ortsverein des betreffenden Landesverbandes erworben wurde.
4. Die Clubmitgliedschaft in mehreren Landesverbänden ist möglich, wenn die Mitgliedschaft in den entsprechenden Ortsvereinen der entsprechenden Landesverbände besteht.
5. Bereits bestehende Mitgliedschaften in anderen Landesverbänden bleiben unberührt.

Die Aufnahme in einen Club ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres möglich, dabei ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zwingend notwendig.

Der Jugendstatus erlischt nicht, jedoch gilt er dann als Vollmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

Mit dem Eintritt eines Jugendlichen in einen Club ist von Seiten des Clubs ein Jugendbetreuer zu benennen, welcher auch Mitglied des Clubs sein muss.

Züchtergemeinschaften sind zugelassen, doch müssen alle Personen der Züchtergemeinschaft dem Club als Mitglied angehören. Eine Mitgliedschaft von Züchtergemeinschaften in mehreren Clubs ist möglich.

Die Clubs sind mit ihren Mitgliedern in den Landesverbänden als LV-Clubvereinigung und diese wiederum im ZDRK zusammengefasst.

Jeder Club meldet seine Mitglieder namentlich über die LV-Clubvereinigung an den Landesverband. Zusätzlich haben die Landesclub-Vereinigungen ihre Mitglieder bis zum 31. Januar eines jeden Jahres an den ZDRK-Clubschriftführer zu melden. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Die Zahlung des Club-Jahresbeitrages an die ZDRK-Abteilung für Clubs, hat bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

§7. Rechte und Pflichten

LV-Clubvereinigungen und Clubs können eigene Richtlinien ausarbeiten und beschließen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Satzung des ZDRK und diesen Richtlinien des ZDRK, zu den Satzungen der Landesverbände sowie zu den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen des ZDRK (AAB) stehen.

Ändert der ZDRK oder der Landesverband seine Satzung, dann haben sich die Clubs mit ihren Richtlinien anzugleichen.

Richtlinie Club-Abteilung

§8. Vorstand und Verwaltung

Die Abteilung der Vereinigten Clubs im ZDRK hat einen Vorstand und eine interne Verwaltung. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter und Zuchtberater
- Schriftführer
- Kassierer
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

Stellung und Aufgabe des ZDRK-Abteilungsleiters und seiner Verwaltung: Der Abteilungsleiter regelt den vorgegebenen Aufgabenbereich der Abteilung Clubs im ZDRK in Zusammenarbeit mit seiner Verwaltung. Der Abteilungsleiter ist Mitglied des ZDRK-Präsidiums und Mitglied der ZDRK-Standard- Fachkommission. Im Verhinderungsfalle wird der ZDRK-Abteilungsleiter durch seinen Stellvertreter vertreten. Dies trifft jedoch bei Sitzungen des ZDRK-Präsidiums und der Standard-Fachkommission des ZDRK nicht zu.

Der stellvertretende Abteilungsleiter und Zuchtberater/Zuchtwart unterstützt den Abteilungsleiter bei der gesamten Verwaltungsarbeit. Er ist weiterhin für die Schulungen in Theorie und Praxis während jeder Jahrestagung der Clubs im ZDRK verantwortlich. Außerdem ist er dafür mitverantwortlich, dass Neuigkeiten und Änderungen, die Rassekaninchenzucht betreffend, an die Clubvereinigungen der Landesverbände in schriftlicher Form bzw. über weitere Medien in enger Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung Clubs und über den Referenten für Öffentlichkeitsarbeit im ZDRK weitergegeben werden.

Der Schriftführer hat die Aufgabe, von allen Sitzungen bzw. Versammlungen eine Niederschrift zu erstellen, die von ihm und dem Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Eine Kopie erhalten die LV-Abteilungsleiter und die Mitglieder des ZDRK-Präsidiums. Darüber hinaus ist er für Ehrungen und Jubiläen innerhalb der Abteilung Clubs verantwortlich.

Der Kassierer hat die Aufgabe die Kassenführung vorzunehmen, die gemäß der ZDRK-Satzung insbesondere unter der Beachtung gemeinnütziger Zwecke zu erfolgen hat. Die Kasse ist jährlich bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschließen. Es ist ein Kassenbericht zu erstellen. Eine Kopie des geprüften Kassenberichtes erhält das ZDRK-Präsidium bis zur jeweiligen nächsten ZDRK-Bundestagung. Dies hat auch analog in den Ländervereinigungen zu erfolgen.

Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit ist für eine flächendeckende Weitergabe von clubspezifischen Nachrichten verantwortlich. Hierfür sind in erster Linie die Fachpresse, die allgemeine Presse, das Internet, das Fernsehen und der Rundfunk (Radio) zu nutzen. Falls eine eigene Internetpräsentation der Clubs im ZDRK unterhalten wird, ist er außerdem für deren Betreuung und Aktualisierung verantwortlich. Er informiert aktuell und zeitnah. Dabei ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit im ZDRK durch vorherige Absprachen und einvernehmliches Handeln unbedingt zu gewährleisten.

Verwaltung in den LV-Clubvereinigungen und den Clubs:

Die personelle Verwaltung kann sinngemäß wie in der ZDRK-Abteilung für Clubs gebildet, jedoch auch erweitert werden

§9. Wahl- und Stimmrecht

1. Der seitherige ZDRK-Abteilungsleiter für Clubs eröffnet die Wahlhandlung und stellt die Anwesenheit der Delegierten der LV-Clubvereinigungen fest.
2. Die Delegierten der LV-Clubvereinigungen werden von ihrer LV-Clubvereinigung bestimmt. Die der

Nachdruck und Ablichtungen außerhalb unseres Verbandes nur mit Genehmigung des Zentralverbandes Deutscher Rasse-Kaninchenzüchter e.V.

Richtlinie Club-Abteilung

jeweiligen LV-Clubvereinigung zustehenden Stimmen werden auf die anwesenden Delegierten des jeweiligen Landesverbandes anteilmäßig verteilt. Die Übertragung des Stimmrechts der gesamten Stimmenanteile auf einen Delegierten einer LV-Clubvereinigung ist dann möglich, wenn ein Landesverband nur durch einen Delegierten vertreten ist. ZDRK-Club-Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte ihrer LV-Clubvereinigung sein.

3. Wählbar ist jedes Clubmitglied der angeschlossenen Landesverbände. Jeder LV-Clubvereinigung steht je angefangene 250 gemeldete Mitglieder eine Stimme zu. Die Mitglieder des Vorstandes der ZDRK-Clubabteilung haben je eine Stimme.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder der Abteilung Clubs im ZDRK erfolgt getrennt, entsprechend den auszuübenden Ämtern. Die Rotationsfolge der Neuwahlen erfolgt nach der Satzung des ZDRK §8, Abs. 6

Wahlfolge:

1. Jahr Stellvertretender Abteilungsleiter und Referent für Öffentlichkeitsarbeit
2. Jahr Schriftführer
3. Jahr Kassierer
4. Jahr Abteilungsleiter

5. Der ZDRK-Abteilungsleiter lässt aus den Reihen der Delegierten einen Wahlvorstand wählen, der auch die Versammlungsleitung bis zum Abschluss der Wahlen übernimmt.
6. Die Versammlungsleitung übernimmt die Durchführung der Wahlen. Sie nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der stimmberechtigten Delegierten entgegen. Der Vorgeschlagene sollte anwesend sein. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss eine schriftliche Einverständniserklärung von ihm vorliegen, dass er, wenn er gewählt wird, diese Wahl annimmt.

7. Wahldurchführung:

- a) Vor der Wahl ist die Gesamtzahl der berechtigten Delegiertenstimmen festzustellen und bekannt zu geben.
- b) Für die Wahlen sind neutrale, aber nicht verwechselbare, bzw. austauschbare Stimmzettel zu verwenden.
- c) Es gelten für die Wahlen innerhalb der Abteilung folgende Regeln:
 - Wird nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl geheim oder auch per Akklamation (Handzeichen) erfolgen.
 - Es steht jedem Delegierten frei, eine Wahl per Akklamation abzulehnen. Über den Antrag auf geheime Wahl muss abgestimmt werden. Für die Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von über 50 % der gesamten Stimmenanteile aller Delegierten nötig.
 - Werden zwei Personen für ein Vorstandsamt vorgeschlagen, dann hat die Wahl schriftlich und geheim zu erfolgen. Bei einer Pattsituation muss die Wahl wiederholt werden.
 - Stellen sich mehr als zwei Personen für ein Amt zur Wahl, so hat der erste Wahlgang wie vorstehend (Buchstabe c, Absatz 3) beschrieben zu erfolgen. Die zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, gehen in eine Stichwahl. In der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei einer Pattsituation muss neu gewählt werden.
 - Sollte ein Kandidat bereits im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, entfällt die Stichwahl.

Richtlinie Club-Abteilung

8. Der ZDRK-Abteilungsleiter für Clubs wird turnusgemäß auf 4 Jahre während einer ZDRK-Bundestagung von den zuständigen Delegierten der LV-Clubvereinigungen gewählt. Die Wahl des gewählten Abteilungsleiters muss durch die Delegierten der Mitgliederversammlung des ZDRK bestätigt werden. Scheidet er vorzeitig aus, so übernimmt sein gewählter Stellvertreter die Leitung der Abteilung. Bei der nächsten Jahrestagung haben die Delegierten der LV-Clubvereinigungen für die restliche Wahlzeit einen neuen ZDRK-Abteilungsleiter zu wählen. Diese Wahl muss dann bei der darauffolgenden ZDRK-Bundestagung durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Wahlrhythmus aller Vorstandsmitglieder der ZDRK-Club-Abteilung beträgt 4 Jahre.

Die Wahl des LV-Abteilungsleiters bzw. Obmanns für Clubs erfolgt nach den Wahlbestimmungen des jeweiligen Landesverbandes.

§10. Ausstellungen

Die LV-Clubvereinigungen sollten LV-Clubschauen durchführen, welche vom Landesverband terminlich zu schützen sind.

Die Genehmigungen für Clubschauen sind über den Kreis- oder Bezirksverband, in dessen Zuständigkeitsbereich die Clubschauen stattfinden sollen, beim zuständigen Landesverband zu beantragen. Bei Club-Gemeinschaftsschauen von Clubs gleicher Rassen aus verschiedenen Landesverbänden ist eine Schaugenehmigung von dem Landesverband einzuholen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Ausstellungsort der Schau liegt. Führt ein Club eine solche Gemeinschaftsschau durch, kann er im selben Jahr keine eigene separate Clubschau ausrichten. Clubjungtierschauen sind davon ausgenommen. Die Clubs eines Landesverbandes dürfen im ZDRK-Gebiet nur einmal pro Zuchtjahr an einer Club-Gemeinschaftsschau der jeweiligen Rasse/Rassen und deren Farbenschläge teilnehmen.

Nicht statthaft sind bei der Namensgebung von Clubschauen u. a. folgende Wortbegriffe – einzeln oder auch im Wortzusammenhang – wie Deutsch, Germania, Bundes, National, International, Europa, EWG, Welt.

Eine Überregionale Clubvergleichsschau darf nur von einem Club veranstaltet werden. Wenn der veranstaltende Club Mitglied in einer Arbeitsgemeinschaft (AG) ist, dann ist eine enge Zusammenarbeit mit dieser aufzunehmen. Ausstellungsrechtlich sind alle Clubzüchter der entsprechenden Rasse/n und deren Farbenschläge im ZDRK bzw. in anderen Verbänden der Entente Européenne, d. h. auch Clubmitglieder, deren Club ggf. noch nicht Mitglied der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft ist.

Ausgestellt dürfen nur Rassen und dazugehörige Farbenschläge werden, deren Teilnahmeberechtigung aus dem Namen des veranstaltenden Clubs klar erkenntlich ist. Andere Rassen/Farbenschläge können nicht ausgestellt werden.

Überregionale Clubvergleichsschauen sollten in der Regel möglichst nur alle zwei Jahre stattfinden; sie müssen bis jeweils 31. Oktober des laufenden Jahres abgeschlossen sein und dürfen jeweils nur als „Überregionale Clubvergleichsschau“ bezeichnet werden.

Die hierfür erforderlichen Schaugenehmigungen müssen über den zuständigen LV-Abteilungsleiter für Clubs bei dem Landesverband beantragt werden, auf dessen Gebiet diese Ausstellung stattfindet, und zwar unter Vorlage der Ausstellungsordnung und mindestens ein Jahr vorher. Die Ausstellungsordnung ist gleichzeitig dem Abteilungsleiter für Clubs im ZDRK vorzulegen. Findet eine „Überregionale Clubvergleichsschau“ statt, dann können in anderen Landesverbänden und im gleichen Jahr weder „Überregionale Clubvergleichsschauen“ noch Club-Gemeinschaftsschauen der gleichen Rassen stattfinden.

Richtlinie Club-Abteilung

§11. Zuchtbuchführung und Haltung

Jeder Clubzüchter hat für die Rasse, mit der er im Club vertreten ist, ein Einzelzuchtbuch bzw. einen Einzelzuchtnachweis zu führen. Der Clubzüchter hat von jeder Zuchtmeldung ein Duplikat an seinen Club abzugeben. Jeder Club und jede Sektion hat ein eigenes vom ZDRK anerkanntes Clubzucht- buch (Vereinszuchtbuch) bzw. einen vom ZDRK anerkannten Zuchtnachweis zu führen. Dieses Zuchtbuch bzw. der Zuchtnachweis dient der zielstrebigem Verbesserung der Rassen/Farbenschläge und der Kontrolle der züchterischen Clubarbeit. Anerkannt sind auch Zuchtnachweise, die mit einem vom ZDRK anerkannten EDV-Zuchtprogramm erstellt worden sind.

Die Haltung der Kaninchen hat in den vom ZDRK vorgegebenen Buchtengrößen entsprechend der Größe und dem Typ der Rassen zu erfolgen. Die Stallanlage hat in allen Belangen vorbildlich zu sein. Im Übrigen müssen Buchten und Haltungsbedingungen den Leitlinien der deutschen Gruppe der World Rabbit Science Association (WRSA) und des DLG-Ausschusses für Kaninchenzucht und -haltung vom 10.05.2007 sowie den Vorgaben des Merkblatts Nr. 78 „Kaninchenhaltung“ der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) entsprechen.

§12. Versammlungen

Zur umfassenden Information der LV-Clubvereinigungen findet jährlich eine Mitgliederversammlung der ZDRK-Abteilung für Clubs mit Lehrtagung statt, bei der auch die Kassenprüfung erfolgt.

Eine dieser jährlich stattfindenden Mitgliederversammlungen wird entsprechend § 9, Abs. 8, Satz 1 alle vier Jahre im Rahmen der ZDRK-Bundestagung als Fachtagung und Hauptversammlung der LV-Abteilungsleiter durch- geführt.

Auch bei den LV-Clubvereinigungen und den Clubs hat jährlich eine Hauptversammlung stattzufinden.

§13. Statistik

Für den statistischen Nachweis im ZDRK haben die Abteilungsleiter in den Landesverbänden an den ZDRK- Clubschriftführer bis zum 31. Januar eines jeden Jahres folgende Angaben weiterzuleiten:

- Zahl der gemeldeten Clubs
- Zahl der gemeldeten Clubmitglieder
- Anzahl der durchgeführten Clubschauen
- Zahl der auf den Clubschauen ausgestellten Tiere
- Landes-Clubschau – ja oder nein – wenn ja, Zahl der ausgestellten Tiere

Die Daten beziehen sich immer auf das vorherige Zuchtjahr bzw. Geschäftsjahr (siehe § 6 Mitgliedschaft).

Richtlinie Club-Abteilung

§14. Auflösung

Die Auflösung eines Clubs oder einer Sektion kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zuvor muss aber die LV-Clubvereinigung hierüber informiert werden.

Für eine Club- bzw. Sektionsauflösung ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Vollzug der Auflösung ist innerhalb eines Monats der LV-Clubvereinigung mitzuteilen, diese hat dies ebenfalls innerhalb einer Woche an den LV-Vorsitzenden zu melden.

Bei Auflösung eines Clubs fällt dessen Vermögen der LV-Clubvereinigung zu. Besteht für den aufgelösten Club oder die Sektion eine eigene Satzung, fällt das Vermögen dem Hauptclub oder der in der Satzung festgelegten Stelle zu. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die in der ZDRK-Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

An der Novellierung im Jahr 2025 waren beteiligt:

- Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Mitglieder des ZDRK-Club-Abteilungsvorstandes
- die Redaktion der Standard-Fachkommission des ZDRK

Die Änderungen der Richtlinien wurden gemäß Satzung und Geschäftsordnung des ZDRK von der Abteilung Clubs im ZDRK und vom Erweiterten Präsidium des ZDRK beschlossen. Sie treten in Kraft am 14.06.2025 und ersetzen die Richtlinien aus dem Jahre 2009.

Sie sind Eigentum des ZDRK e.V. Nur für verbandsinterne Zwecke ist der Nachdruck bzw. Ausdruck zulässig.

Oberhof, den 14.06.2025

Bernd Graf
Präsident des ZDRK

Jens Petzold
Abteilungsleiter für Clubs im ZDRK